

# Satzung



# **Neufassung / 06. März 2020**

## **Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung**

### **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Verlust der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge der Mitglieder
- §7 Stimmrecht
- §8 Organe des Vereins
- §9 Die Mitgliederversammlung
- §10 Die Hauptversammlung
- §11 Der Vorstand
- §12 Fachausschuss
- §13 Kassenprüfer
- §14 Ausschüsse
- §15 Strafbestimmungen
- §16 Rechtsausschuss
- §17 Haftung
- §18 Auflösung des Vereins
- §19 Datenschutz

## Satzung des TV Cronenberg 1887 e.V. Essen

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der am 19. Juli 1887 in Essen gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Cronenberg 1887 e.V. Essen“. Er ist den einzelnen Verbänden beigetreten, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter Nr. VR 1438 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abs. 1 AO der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch sportliche Betätigung und der Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

#### Der Verein hat:

1.
  - a) Mitglieder ab 18 Jahren,
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 -18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.  
Zur Aufnahme ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das aufgenommene Mitglied drei Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu sein.
5. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hauptversammlung durch den Vereinsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Mitgliedskarte und eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

## **§ 5**

### Verlust der Mitgliedschaft

#### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalendermonats erfolgen kann, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

#### **Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:**

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
  2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

## § 6 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.  
Über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Junge Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, können unter bestimmten Voraussetzungen den Jugendbeitrag entrichten.

### Voraussetzungen:

Der Bezug von Kindergeld, Bafög usw. kann nachgewiesen werden.

Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

### 3. Fälligkeit:

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Eltern haften für Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder (§ 421 ff BGB).

Entstehen einer Abteilung aufgrund Wahrnehmung sportlicher Interessen ihrer Mitglieder höhere Ausgaben, so sind die Mitglieder der Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, erhöhte Beiträge zu beschließen.

Der erhöhte Beitrag ist jedoch von der jeweiligen Abteilung nach sportlichen Gesichtspunkten zu verwenden.

## § 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind stimmberechtigt.

**§ 8**  
Organe des Vereins

**Die Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung (die Hauptversammlung),
2. der Vorstand.

**§ 9**  
Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

**§ 10**  
Die Hauptversammlung

**A Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung,
2. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
  - a) Verlesen der Niederschrift der letzten ordentlichen Hauptversammlung und Zustimmung durch die Versammlung.
  - b) Verlesen des Jahresberichtes durch den/der Vorsitzenden, Finanzbericht der Abt. Buchhaltung u. Finanzen
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Leitung der Abt. Buchhaltung u. Finanzen
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Neuwahlen
  - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet

eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand oder vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **B Die außerordentliche Hauptversammlung**

### Sie findet statt,

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.  
Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.  
Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

**§ 11**  
Der Vorstand

**Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus.**

1. dem/der 1. Vorsitzenden (m/w), dem/der stellv. Vorsitzenden (m/w), dem 1. Geschäftsführer (m/w), dem Leiter (m/w) – Abt. Buchhaltung u. Finanzen  
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Namen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, sowie jede Änderung in deren Wahl sind dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) bekannt zu geben. Deren Wahl hat so lange Gültigkeit, bis die Vorbenannten freiwillig zurücktreten oder die Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt. Die Vorstandswahlen sollen grundsätzlich im Abstand von 2 Jahren stattfinden.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Die Wahl 1. Vorsitzender, Leiter - Buchhaltung. u. Finanzen, 2. Geschäftsführer, hat in der gleichen ordentlichen Jahreshauptversammlung stattzufinden.

**§ 12**  
Fachausschuss

1. **Mitglieder.**

- a) 1. Vorsitzender (m/w)
- b) stellv. Vorsitzender (m/w)
- c) 1. und 2. Geschäftsführer (m/w)
- d) Leiter und stellv. Leiter (m/w) - **Abt. Buchhaltung und Finanzen**
- e) Leiter u. stellv. Leiter (m/w) - **Handballabt.**
- f) Leiter u. stellv. Leiter (m/w) - **Jugendhandballabt.**
- g) Leiter und stellv. Leiter (m/w) - **Tennisabt.**



- h) Leiter (m/w) **Abt. - Sportgymnastik**
  - i) Leiter (m/w) **Abt. - Frauenturnen**
  - j) Leiter (m/w) **Abt. - Männerturnen**
  - k) Leiter (m/w) **Abt. - Kinderturnen**
  - l) Leiter und stellv. Leiter (m/w) **Abt. - Schwimmen**
  - m) Leiter (m/w) **Abt. - Volleyball**
  - n) Beauftragter (m/w) für **Feste und Feiern**
  - o) Beauftragter (m/w) für **Zeitungsredaktion (CM genannt)**
  - p) Frauenbeauftragter (m/w)
  - q) Männerbeauftragter (m/w)
2. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Quartal vom Vorstand einzuberufen.

3. **Aufgaben des Ausschusses:**

Beratung des Vorstandes in vereinsinternen Angelegenheiten, Sportstättenmanagement, Ausrichtung von Festen und Feiern usw.

4. Im Bedarfsfalle können zusätzliche Abteilungen gebildet werden und weitere Ämter durch den Vorstand vergeben werden.

**§ 13**

**Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 14**

**Ausschüsse**

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eigene Kassen führen, unterliegen sie der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

#### **§ 15**

##### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einem Strafgericht. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an den Rechtsausschuss oder an die Hauptversammlung zulässig.

#### **§ 16**

##### **Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss vertritt die Vereinsmitglieder bei der Schlichtung von Streitigkeiten gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung.

Er besteht aus 3 Mitgliedern, die möglichst verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Rechtsausschuss gewählt werden. Die

Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt.

Ein Entscheidungsrecht steht dem Rechtsausschuss nicht zu, dieses bleibt dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung vorbehalten.

#### **§ 17**

##### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen evtl. eingetretenen Unfälle oder Diebstahl auf sämtlichen Sportstätten und in den Räumen des Vereins.

#### **§ 18**

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die GET (Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V.) oder die örtliche Gemeindeverwaltung für Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins durch Wegfall des bisherigen Vereinszwecke

**§ 19**  
**Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Eine Datenschutzordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.

Essen, den 06. März 2020

**Der geschäftsführende Vorstand**

gez. U. Pollert  
(1. Vorsitzender)

gez. D. Achtelik  
(2. Vorsitzender)

gez. D. Rost  
(1. Geschäftsführer)

gez. M. Becker  
(Lt. Buchh. u. Finanzen)